

Fragebogen für die Zulassung von QS-Programmen in der Fleischproduktion

Antragsteller: _____

Adresse: _____

Name des QS-Programminhabers: _____

Name des Produktionsprogramms: _____

Beantragte Zulassung/en:

Tiergattung/en Kategorie/en: _____

Fragen an den Programminhaber

Anforderungen nach SUISSE-GARANTIE-Dachreglement

	ja	nein
1. Sind im QS-Programm ausschliesslich Tiere schweizerischer Herkunft (in der Schweiz geboren und gehalten) zugelassen? (DR Ziff. 3.1.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Werden die Programmteilnehmenden explizit verpflichtet die schweizerische Gesetzgebung in Selbstkontrolle zu erfüllen? (DR Ziff. 3.1.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Verlangt das QS-Programm, dass die Programmteilnehmenden für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13), 1. Titel, 2. Kapitel 2. Abschnitt und 3. Abschnitt und Anhang 1. (DR Ziff. 3.1.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Untersagt das QS-Programm die Fütterung der Tiere mit Futtermitteln, die deklarationspflichtige GVO-Komponenten enthalten? (DR Ziff. 3.1.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Verlangt das QS-Programm, dass zwischen SUISSE GARANTIE tauglichen und anderen Tieren eine Warenflusstrennung vor? (DR Ziff. 3.1.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Haben die für das QS-Programm tätigen Inspektionsstellen die Anforderungen gemäss EN/ISO 17020 (2004) zu erfüllen? (DR Ziff. 4.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anforderungen nach SUISSE-GARANTIE-Branchenreglement

	ja	nein
7. Sieht das Programm beim ÖLN Ausnahmen vor? (BR Ziff. 3.2.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Dokumentiert das Programm (bzw. der Teilnehmende) gegenüber den Abnehmern die SUISSE GARANTIE-Tauglichkeit der Tiere? (BR Ziff. 3.2.2, Pt. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergänzende Fragen:

Fragen zu Ziffer 1 (schweizerische Herkunft)

9. Wo in den Programmrichtlinien ist die schweizerische Herkunft der Tiere (in der Schweiz geboren) vorgeschrieben (für alle beantragten Gattungen/Kategorien angeben)?

10. Falls aus dem Ausland eingeführte Tiere zugelassen sind:

a) Ist die Einhaltung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV, SR 817.022.21) vorgeschrieben (überwiegende Gewichtszunahme oder überwiegende Lebensdauer in der Schweiz)?

Wenn ja: Wo in den Programmrichtlinien ist diese Vorschrift aufgeführt?

b) Bei Antrag um Zulassung von Hausgeflügel:

Ist die Einfuhr von Bruteiern zum Schlupf in der Schweiz erlaubt?

Wenn ja: Wo in der Programmrichtlinie ist diese Regelung aufgeführt?

Fragen zu Ziffer 3 (Ökologischer Leistungsnachweis)

11. Verlangt die Programmrichtlinie, dass der ÖLN gemäss DZV 1. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt und 3. Abschnitt und Anhang 1 gesamtbetrieblich erbracht wird?

Wenn ja: Wo in der Programmrichtlinie ist diese Regelung aufgeführt?

12. Falls Ausnahmen vom ÖLN vorgesehen sind (Ziffer 3.2.1 BR):

Welcher Art sind die Ausnahmen und wo in den Programmrichtlinien werden diese aufgeführt (für alle beantragten Gattungen/Kategorien)?

13. Wie wird die Erfüllung der Programmanforderungen hinsichtlich ÖLN gegenüber dem Programminhaber dokumentiert? (Dokument beilegen)

Fragen zu Ziffer 4 (Einsatz gentechnisch veränderter Organismen)

14. Wo in der Programmrichtlinie wird der Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen untersagt (kein Einsatz von Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen)?

15. Wird in der Programmrichtlinie die Haltung gentechnisch veränderter Tiere explizit ausgeschlossen?

Wenn ja, wo in der Richtlinie ist diese Anforderung aufgeführt?

Frage zu Ziffer 5 (Warenflusstrennung)

16. Wie wird sichergestellt, dass SUISSE-GARANTIE-taugliche Tiere nicht mit Tieren verwechselt werden, welche die vorgegebenen Anforderungen nicht erfüllen (z.B. Tiere, welche Mindesthaltungsdauer im QS-Programm noch nicht erreicht haben)?

Fragen zu Ziffer 6 (Inspektionsstellen / Kontrollen)

17. Wo in der Programmrichtlinie ist vorgeschrieben, dass zur Überprüfung der Programmteilnehmer hinsichtlich Einhaltung der Programmrichtlinie ausschliesslich Inspektionsstellen zugelassen sind, welche die Anforderungen gemäss EN/ISO 17020 (2004) erfüllen oder über eine entsprechende Akkreditierung bei der SAS verfügen (vgl. Ziffer 4.4 DR)?

18. Welche Inspektionsstelle/n und evtl. weitere Kontrollstellen kontrollieren die Anforderungen des QS-Programms?

19. Ist/sind diese kontrollierende/n Stelle/n unabhängig vom Programminhaber?

20. Werden die Kontrollen vor Ort auf dem Betrieb durchgeführt?

21. Finden die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet statt?

22. In welchen Zeitintervallen werden die Kontrollen durchgeführt?

23. Werden sämtliche am Programm teilnehmenden Betriebe innerhalb dieser Intervalle kontrolliert?

Wenn ja: welches Nachweisdokument besteht? Wenn nein: Begründung

24. Vorgehen bei Kontrollen? (wenn vorhanden Checkliste beilegen)

25. Wo werden die Kontrollergebnisse festgehalten? (Muster/Dokument beilegen)

Fragen zu Ziffer 8 (Nachweis der SUISSE GARANTIE-Tauglichkeit)

26. Wie stellt der QS-Programminhaber sicher, dass nur berechnigte Programmteilnehmende über SUISSE-GARANTIE-Nachweisdokumente (gem. Anhang 2 BR) verfügen können?

27. Wo ist dieses Vorgehen beschrieben?

28. Wie werden die Tiere/Tierposten hinsichtlich ihrer SUISSE GARANTIE-Tauglichkeit gekennzeichnet (Muster beilegen) und welche Anwendungsvorschriften haben die Programmteilnehmenden diesbezüglich zu beachten.

29. Wo ist dieses Vorgehen beschrieben?

30. Wo ist die Ausgabe bzw. der Entzug von SUISSE-GARANTIE-Tauglichkeitsnachweisen bei Ein- und Austritten von Teilnehmenden während des Jahres geregelt?

31. Entsprechen die aktuellen Dokumente zum Nachweis der SUISSE GARANTIE-Tauglichkeit den Gestaltungs- und Inhaltsvorgaben gemäss Anhang 2 BR?

Sanktionsmassnahmen

32. Wie wird das Nichtbefolgen von Programmanforderungen durch Programmteilnehmer sanktioniert?

33. Besteht eine Sanktionsrichtlinie? (Bitte Exemplar beilegen)

34. Falls keine Sanktionsrichtlinie besteht:
Begründung und Erklärung, wie Verstösse geahndet werden:

35. Wie ist beim Ausschluss von Programmteilnehmern der Entzug von SUISSE GARANTIE-Tauglichkeitsnachweisen (gemäss Anhang 2 BR) geregelt?

36. Wer ist für den Sanktionsvollzug verantwortlich; der Programminhaber selbst oder eine von ihm unabhängige Stelle?

Weitere Fragen

37. Unterteilt das QS-Programm die in der Richtlinie enthaltenen Anforderungen in unterschiedliche Kategorien (z.B. „kritisch“, „nicht kritisch“, „Empfehlung“)?

38. Wie funktioniert Aufnahmeverfahren für neue Teilnehmer in das QS-Programm? Wo in der Programmrichtlinie ist dieses Verfahren geregelt?

39. Wer (der Programminhaber selbst oder eine von ihm unabhängige Stelle) entscheidet, ob die Anforderungen, welche ein neuer QS-Programm-Teilnehmer zu erfüllen hat, erfüllt sind? Und wer entscheidet, ob ein neuer Teilnehmer in das QS-Programm aufgenommen wird oder nicht?

Bemerkungen:

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift
des QS-Programminhabers
